

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 252/13 B

L 12 R 131/12 (Thüringer LSG)
S 2 R 1639/08 (SG Altenburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. September 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts
vom 27. Mai 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin S ,
G , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im oben be-
zeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Das Thüringer LSG hat im Beschluss vom 27.5.2013 einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung von Rente wegen voller Erwerbsminderung bereits ab 6.2.2007 (Datum des Rentenanspruchs) verneint.
- 2 Nach ihrem Vorbringen hat das SG die Beklagte zur Zahlung einer solchen Rente (nur) ab 1.4.2011 verurteilt, weil eine Leistungseinschränkung in rentenberechtigendem Umfang erst aufgrund eines nervenärztlichen Gutachtens vom März 2011, das erstmals bei der Klägerin eine Wahnstörung festgestellt habe, anzunehmen sei. Im Berufungsverfahren habe sie geltend gemacht, ihr müsse eine Beweislastumkehr/Beweiserleichterung zugutekommen, da im Ausgangsverfahren Ermittlungen nicht durchgeführt worden seien und sie im Widerspruchsverfahren nicht ordnungsgemäß angehört worden sei. Dem ist das LSG nicht gefolgt.
- 3 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem LSG-Beschluss durch ihre Prozessbevollmächtigte Beschwerde zum BSG eingelegt und zusammen mit der Beschwerdebegründung vom 13.8.2013 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

II

- 4 1. Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO), wie sogleich (*unter 2.*) ausgeführt wird. Deshalb kommt auch eine Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten nicht in Betracht (§ 121 Abs 1 ZPO).
- 5 2. Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 13.8.2013 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund der Divergenz nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 6 Zur formgerechten Bezeichnung einer Rechtsprechungsabweichung ist es gemäß § 160a Abs 2 S 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 2 SGG erforderlich, in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze aus dem Berufungsurteil sowie aus einer höchstrichterlichen Entscheidung



einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*stRspr*, vgl. *BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17*). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern nur eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen ermöglicht die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*).

- 7 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen der Klägerin nicht gerecht.
- 8 a) Sie gibt zunächst aus dem Kammerbeschluss des BVerfG vom 21.11.2012 (*1 BvR 1711/09 - Juris RdNr 16*) sowie aus dem Urteil des BVerwG vom 19.10.1995 (*5 C 24/93 - BVerwGE 99, 336, 339*) Textpassagen in wörtlichem Zitat wieder und fasst deren Aussagen dahingehend zusammen, dass "das Bundesverfassungsgericht die umfassende Aufklärung des Sachverhaltes fordert und das Bundesverwaltungsgericht insoweit als Rahmen das materielle Recht zu Grunde legt". Gegen diese Vorgaben habe das LSG verstoßen, "wenn es in seinem Beschluss feststellt, dass die Sachaufklärung der Beklagten diesen Anforderungen genüge" und dies damit begründe, dass die Klägerin im Rentenantrag vom 6.2.2007 ausdrücklich nur Beschwerden am rechten Arm und den behandelnden Orthopäden benannt habe. Damit habe das LSG den Rechtssatz aufgestellt, dass sich die Amtsermittlungspflicht hinsichtlich der Erwerbsunfähigkeit an der Begründung des Antragstellers zu orientieren habe und weitergehende Ermittlungspflichten nicht bestünden; mithin habe es eine "beschränkte Ermittlungspflicht auf der Grundlage des Rentenantrages" postuliert. Der Rentenantrag der Klägerin habe jedoch mit dem dort enthaltenen Hinweis, dass sie für psychisch krank gehalten werde, bereits ausreichend Anlass geboten, um die Erwerbsfähigkeit auch im Hinblick auf eine etwaige psychische Erkrankung zu ermitteln. Wäre aber das LSG von einer umfassenden Ermittlungspflicht der Beklagten im Verwaltungsverfahren ausgegangen, sei nicht auszuschließen, dass es dann auch eine Umkehr der Beweislast wegen eines erheblichen Verfahrensfehlers angenommen hätte; insoweit beruhe seine Entscheidung auf der dargelegten Abweichung.
- 9 Dieses Vorbringen lässt zunächst unberücksichtigt, dass nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG eine Abweichung lediglich von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG gerügt werden kann, mithin nicht von einer Entscheidung des BVerwG. Mit ihrem Vortrag hat die Klägerin im Übrigen nicht schlüssig dargetan, dass das Berufungsgericht im Widerspruch zu der von ihr genannten Entscheidung des BVerfG <Kammer> einen abweichenden generellen Rechtssatz aufgestellt habe. Denn sie führt selbst aus, das LSG habe in seinem Beschluss "festgestellt, dass die Sachaufklärung der Beklagten diesen Anforderungen genüge", was sich nur auf die zuvor wiedergegebenen Ausführungen auch des BVerfG <Kammer> zum Umfang der Aufklärungspflicht beziehen kann. Wenn sie



gleichwohl meint, das Ergebnis des LSG entspreche diesen Kriterien nicht, so kann allenfalls ein für die Revisionszulassung wegen Divergenz unbeachtlicher Fehler bei der Rechtsanwendung im Einzelfall vorliegen. Ungeachtet dessen hat sie aber auch nicht hinreichend verdeutlicht, inwiefern die Entscheidung des LSG auf dieser (unterstellten) Abweichung beruht; insbesondere ist zu der lediglich pauschal behaupteten Umkehr der Beweislast nichts dargetan.

- 10 b) Weiterhin sieht die Klägerin eine Divergenz darin begründet, dass das LSG die Auffassung vertrete, die im Widerspruchsverfahren unterlassene Übersendung eines von der Beklagten eingeholten Gutachtens an sie habe keine Verletzung der Anhörungspflicht nach § 24 Abs 1 SGB X zur Folge gehabt. Das widerspreche den Leitsätzen des BSG-Urteils vom 15.5.1985 (5b RJ 40/84 - SozR 1300 § 24 Nr 9).
- 11 Auch insoweit ist eine Rechtsprechungsabweichung nicht schlüssig bezeichnet. Denn nach Darstellung der Klägerin betraf die genannte BSG-Entscheidung nach ihrem ersten Leitsatz ausdrücklich einen "in seine Rechte eingreifenden Verwaltungsakt", nämlich die Entziehung einer bereits zuerkannten Erwerbsunfähigkeitsrente, während in ihrem Fall ein grundlegend anderer Sachverhalt, nämlich die Ablehnung eines lediglich behaupteten Anspruchs auf Sozialleistungen im Streit stand (vgl hierzu von Wulffen in von Wulffen, SGB X, 7. Aufl 2010, § 24 RdNr 4; Franz in juris-PK SGB X, 2013, § 24 RdNr 16). Im Hinblick darauf lässt sich eine Divergenz auch nicht der Darstellung der Klägerin entnehmen, das LSG habe sie insoweit zu Unrecht auf die Möglichkeit der Akteneinsicht im Vorverfahren verwiesen. Denn der von ihr wiedergegebene Leitsatz 2 des genannten BSG-Urteils vom 15.5.1985 enthält lediglich die Aussage, dass eine nach § 24 SGB X bestehende Anhörungspflicht durch das Recht auf Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren (§ 25 SGB X) nicht eingeschränkt wird; eine solche Konstellation lag im Fall der Klägerin jedoch nicht vor. Im Übrigen hat die Klägerin auch insoweit nicht schlüssig aufgezeigt, weshalb die nach ihrer Ansicht im Widerspruch zur BSG-Rechtsprechung verfahrensfehlerhaft unterbliebene Anhörung im Vorverfahren zu einer Umkehr der Beweislast und letztlich zu einer für sie günstigen Entscheidung hätte führen müssen.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

